

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Dienst- u. Bauleistungen

I. BAULEISTUNGEN

1. Vertragsklausel Inland

Der Auftraggeber behält sich gemäß §48 des Einkommensteuergesetzes vor, von allen zu zahlenden Vergütungen eine Quellensteuer von derzeit 15% einzubehalten und diese für Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer.

Um bei fehlender Freistellungsbescheinigung den einbehaltenen Steuerabzug an das zuständige Finanzamt abführen zu können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber nachfolgende Auskünfte zu erteilen:

- Anschrift und Bankverbindung des zuständigen Finanzamtes des Auftragnehmers
- Einkommensteuer (falls Einzelunternehmer) oder Körperschaftssteuer (falls Körperschaft) oder Steuernummer für die gesonderte und einheitliche Feststellung (falls Personengesellschaft)

Die Vergütung des Quellensteueranteils für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen wird nicht fällig, bevor der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt oder die Angaben über Steuernummer und zuständiges Finanzamt mitgeteilt hat.

Der Auftraggeber nimmt keinen Steuerabzug vor, wenn der Auftragnehmer eine im Zeitpunkt der Vergütungszahlung gültige Freistellungsbescheinigung nach §48b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz vorlegt.

2. Vertragsklausel Ausland

Bei Bauleistungen von ausländischen Lieferanten schuldet der im Inland ansässige Auftraggeber die Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn der ausländische Auftragnehmer durch die Bautätigkeit im Inland eine Betriebsstätte begründet.

Bei ausländischen Auftragnehmern ist daher die unter Ziffer 1 aufgeführte Steuerklausel wie folgt zu erweitern:

Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags enthalten keine deutsche Umsatzsteuer. Nach §13b Umsatzsteuergesetz geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über. Rechnungen des Auftragnehmers bzw. Gutschriften (GAV) des Auftraggebers sind daher ohne deutsche Umsatzsteuer mit folgendem Hinweis zu erstellen:
"Steuerschuldner schaft des Leistungsempfängers (§13b UStG)".

II. MINDESTLOHN

Der [Lieferant/Auftragnehmer] sichert zu, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) einzuhalten und seinerseits beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der[Lieferant/Auftragnehmer] die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der [Lieferant/Auftragnehmer] Buderus Guss GmbH von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung etwaiger uns in diesem Zusammenhang auferlegter Bußgelder verpflichtet.

Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen hat der [Lieferant/Auftragnehmer] mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und Buderus Guss GmbH über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der [Lieferant/Auftragnehmer] Buderus Guss GmbH innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der [Lieferant/Auftragnehmer] diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich Buderus Guss GmbH das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen behält sich Buderus Guss GmbH vor, von dem betroffenen bestehenden Vertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.